

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1997

über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(97/499/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6.  
Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der  
Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahr-  
zeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parla-  
ments und des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz  
2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat am 25. Juli 1996 einen der  
Kommission am 31. Juli 1996 zugegangenen Antrag auf  
Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8  
Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch  
die Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach  
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben.  
Der Antrag betrifft den Einbau in einen Fahrzeugtyp von  
zwei Typen einer dritten Bremsleuchte der Kategorie  
ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission  
der Vereinten Nationen für Europa), die gemäß der ECE-  
Regelung Nr. 48 eingebaut werden.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen  
solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den  
Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates  
vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-  
schriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten,  
Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten  
für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Richtlinie 89/516/EWG der Kom-  
mission<sup>(4)</sup>, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des  
Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-  
schriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der  
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraft-  
fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 91/663/EWG der Kommission<sup>(6)</sup>,  
entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der  
Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstim-  
mung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen  
jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicher-  
heitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geän-  
dert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher  
Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme  
entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie  
70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an  
den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmi-  
gung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und  
den Einbau von zwei Typen einer dritten Bremsleuchte  
der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7, die  
gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 in den Fahrzeugtyp  
eingebaut werden, für den sie bestimmt sind und geneh-  
migt wurden, wird stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von  
Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1997

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991, S. 17.